

# **Einkaufsbedingungen**

## **der Firma Maschinenbau Scholz GmbH & Co. KG**

### **I. Geltung**

- (1) Alle Bestellungen des Bestellers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch soweit der Besteller diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
  
- (2) Nimmt der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos an, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

### **II. Bestellung**

- (1) Angebote des Lieferanten sind für den Lieferanten verbindlich und für den Besteller kostenlos. Bestellungen, insbesondere auch mündlich oder telefonisch erteilt, sind für den Besteller erst verbindlich, wenn dieser sie schriftlich erteilt hat. Im Falle elektronischer Bestellung sind diese auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb einer Woche ab Bestelldatum schriftlich anzunehmen, sonst ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Abweichungen von der Bestellung in Quantität und Qualität oder sonstige Änderungen sind erst dann vereinbart, wenn der Besteller sie schriftlich bestätigt hat.
  
- (2) Im Einzelfall von dem Besteller vorgegebene Zeichnungen sowie Toleranzangaben sind verbindlich.

Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die Bestellunterlagen über die Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. An offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in von dem Besteller vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen ist der Besteller nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit die Bestellung berichtigt werden kann. Dies gilt auch in bezug auf fehlende Unterlagen.

- (3) Auch soweit der Lieferant nach Plänen, Mustern oder Zeichnungen des Bestellers die von ihm zu liefernden Ware herstellt, bleibt der Lieferant verpflichtet, selbstverantwortlich zu prüfen, ob die der Bestellung zugrundeliegenden technischen Spezifikationen dem Stand der Unterlagen entsprechen, die beim Lieferanten vorliegen. Zur Annahme von Warenlieferungen, die nicht der Bestellung entsprechen, ist der Besteller nicht verpflichtet. Stellt der Besteller Material zur Verarbeitung dem Lieferanten zur Verfügung, hat dieser eine entsprechende Prüfung nach § 377 HGB vorzunehmen.

### **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die in den Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich zur Lieferung frei Haus einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung etc. Versicherungsschutz bis zum Wareneingang ist vom Lieferanten zu gewährleisten, die Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.
- (2) Im Falle der Behinderung der Annahme des Bestellers durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen sind Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung oder Schadensersatz ausgeschlossen, soweit der Besteller das Hindernis bei Vertragsschluß nicht kannte oder kennen konnte. Der Lieferant hat die Ware in diesem Fall bis zur Übernahme durch den Besteller auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

- (3) Der Besteller zahlt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang und ordnungsgemäßem Eingang der Ware.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Besteller anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht auch den Lieferanten im gesetzlichen Umfang zu, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### IV. Lieferung und Lieferfristen

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb der aus der Bestellung ersichtlichen Frist zu liefern. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware an der von dem Besteller angegebenen Empfangsstelle eingegangen ist. Etwaige Mehrkosten zur Einhaltung eines Liefertermins sind von dem Lieferanten zu tragen. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig; andernfalls kann der Besteller die Annahme verweigern.
- (3) Sind trotz vereinbarter Lieferzeit Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dessen Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich der vereinbarte Liefertermin nicht. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die dem Besteller aufgrund der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Wurden weder der Liefertermin noch eine von dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist eingehalten, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem hat der Lieferant den Besteller alle durch verspätete Lieferung oder Leistung entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (4) Gerät der Lieferant in Verzug gemäß § 286 BGB, hat der Besteller das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bruttobestellwertes pro vollendeter Woche, höchstens jedoch 5 % des Bruttobestellwertes zu verlangen. Der Besteller ist berechtigt, diese Vertragsstrafe neben seinem Erfüllungsanspruch geltend zu machen. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch des Bestellers angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.
- (5) Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er den Besteller unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (6) Die Bestimmungen des Fixhandelskaufs nach § 376 HGB bleiben unberührt.
- (7) Vor Ablauf des Liefertermins ist der Besteller zur Abnahme nicht verpflichtet.
- (8) Die Waren sind auf ihren Inhalt hin deutlich sichtbar mit Artikel-Nummer und Artikel-Bezeichnung zu kennzeichnen und die Warenpapiere bei Lieferung beizufügen.

## V. Annahme

- (1) Der Besteller ist zur Annahme der bestellten Ware nur verpflichtet, wenn sie hinsichtlich der Spezifikation und Qualität den Vorgaben des Bestellers oder einem vom Besteller freigegebenen Muster entspricht.
- (2) Werkzeugprüfzeugnisse müssen nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lieferung eintreffen oder unverzüglich übersandt werden.
- (3) Der Besteller kann Bestellungen zurückweisen, die hinsichtlich der Lieferfristen und dem Lieferumfang nicht den Vereinbarungen entsprechen. Kosten hat der Lieferant insoweit zu tragen.

- (4) Eine Warenannahme kann nur an Werktagen (Montag bis Freitag) von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr vorgenommen werden.

## VI. Gefahrübergang und Eigentum

- (1) Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.
- (2) Der Besteller akzeptiert einen nur einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Ein verlängerter erweiterter Eigentumsvorbehalt lehnt der Besteller ab. Durch Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der gelieferten Ware spätestens vom Lieferanten auf den Besteller über.
- (3) Der Besteller kann Eigentumsvorbehaltware der Lieferanten im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für sich vermischen, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.

## VII. Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet die Übereinstimmung der gelieferten Waren mit seinem Angebot.

Bei Lieferung oder Bestellung nach Mustern oder Proben gelten die Eigenschaften und Spezifikationen des Musters und der Probe als Beschaffenheitsmerkmale.

- (2) Der Lieferant gewährleistet, nur Produkte zu liefern, die den gesetzlichen Bestimmungen, speziellen Verordnungen und DIN-Normen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und Rechte Dritter nicht verletzen. Dies gilt auch für Ware ausländischer Herkunft. Veräußert der Besteller die Ware außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und hat er den Lieferanten hierüber informiert, gewährleistet der Lieferant auch, dass die Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem Stand der Technik, speziellen Verordnungen und Norm-Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer gewährleistet,

über den Liefergegenstand frei verfügen zu können. Der Lieferant haftet dem Besteller für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen.

- (3) Der Besteller wird die Ware nach Wareneingang nur hinsichtlich ihrer Menge, Warengattung und etwaiger äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden oder auf äußerlich erkennbare Fehler an der Ware selbst prüfen. Eine Rüge von Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels, erfolgt.
- (4) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller berechtigt, Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache nach seiner Wahl vom Lieferanten zu verlangen. Der Besteller kann den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil einer Lieferung beschränken oder den Rücktritt bezüglich der ganzen Lieferung erklären. Dem Besteller bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.
- (5) In dringenden Fällen oder falls der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistung in Verzug ist, ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen auf Kosten des Lieferanten.
- (6) Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt 30 Monate ab Übergabe der Lieferung.
- (7) Der Besteller kann reklamierte Ware unfrei zurücksenden. Liegt der Gefahrübergang nicht mehr als sechs Monate zurück, wird vermutet, dass ein etwaiger Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war.
- (8) Die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen den Besteller gerichtete Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers beträgt 24 Monate. Die Bestimmungen der §§ 196 und 197 BGB bleiben hiervor unberührt.

- (9) Die Regelungen in Absatz 8 gelten nicht, wenn die Haftung des Bestellers auf Vorsatz oder Arglist oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gelten ferner nicht für gegen den Besteller gerichtete Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und für gegen den Besteller gerichtete Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Menschen beruhen. In diesen Fällen richtet sich die Haftung und die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (10) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Bestellers beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Besteller musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (11) Soweit eine mangelhafte Leistung des Auftragnehmers auf einer mangelhaften Leistung eines Subunternehmers oder Zulieferers des Auftragnehmers beruht, tritt der Auftragnehmer dem Besteller deshalb gegen den Subunternehmer oder Zulieferer zustehende Gewährleistungsansprüche sowie deliktische Schadensersatzansprüche wegen dieses Mangels ab. Die Abtretung erfolgt zur Besicherung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer. Eine Erfüllung der gegen den Auftragnehmer gerichteten Ansprüche des Bestellers ist mit dieser sicherheitshalber erfolgenden Abtretung nicht verbunden. Bei dem Erhalt und der Durchsetzung dieser Ansprüche hat der Auftragnehmer den Besteller nach besten Kräften zu unterstützen, den Besteller zur Anspruchsdurchsetzung freizustellen. Der Auftragnehmer bleibt bis zu Aufdeckung der Abtretung durch den Besteller berechtigt und verpflichtet, Ansprüche gegen die betroffenen Vorlieferanten und Subunternehmer in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu

machen. Nach der Befriedigung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer wird der Besteller dessen Gewährleistungsansprüche gegen Vorlieferanten oder Subunternehmer wieder zurückabtreten. Sollte sich vorher eine Übersicherung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers um mehr als 20 % ergeben, verpflichtet sich dieser, auf Anforderung den 120 % der Forderung übersteigenden Teil der Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers an diesen zurückabzutreten.]

### **VIII. Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung an den Besteller keine Patent- oder Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder sofern der Lieferant hierüber unterrichtet ist, innerhalb des Bestimmungslandes der Ware verletzt werden. Der Lieferant stellt den Besteller aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (2) Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält der Besteller vom Lieferanten ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

### **IX. Produkthaftung**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, stellt er den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- (2) Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen und Schäden des Bestellers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über derartige Maßnahmen wird der Besteller, soweit möglich und im konkreten Fall zumutbar, den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Der Lieferant ist zur Unterstützung des Bestellers verpflichtet. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR Sachschaden/Personenschaden für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf der Mangelverjährungsfrist zu unterhalten und auf Verlangen des Bestellers eine solche Versicherung nachzuweisen.

Unabhängig hiervon bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers unberührt.

#### **X. Modelle und Zeichnungen**

- (1) Die bei der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Modelle, Muster und Zeichnungen bleiben - soweit nichts anderes vereinbart ist - Eigentum des Bestellers. Sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben oder anderweitig verwandt werden. Nach Vertragsbeendigung oder Beendigung der Lieferbeziehung sind diese ohne besondere Aufforderung und unverzüglich an den Besteller zurückzugeben.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und andere Gegenstände, die vom Lieferanten auf Kosten des Bestellers angefertigt oder beschafft wurden, gehen mit der Beschaffung in das Eigentum des Bestellers über. Sie werden von dem Lieferanten kostenfrei für den Besteller sorgfältig verwahrt, instandgehalten und erneuert, so dass sie jederzeit benutzbar sind.

Der Lieferant versichert diese Werkzeuge und Vorrichtungen zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden. Etwaige

Entschädigungsansprüche gegenüber der Versicherung tritt der Lieferant an den diese Abtretung annehmenden Besteller bereits jetzt ab.

- (3) Der Besteller ist berechtigt, die kostenlose Überlassung der von ihm bezahlten Werkzeuge und Vorrichtungen jederzeit zu verlangen. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- (4) Die mit den Werkzeugen und Vorrichtungen hergestellten Erzeugnisse dürfen an Dritte nicht geliefert werden.

#### **XI. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der Besteller behält sich für den Fall der Lieferung von Material an den Lieferanten zur Weiterbearbeitung das Eigentum an diesem Material vor. Der Lieferant darf das Material nur für Bestellungen des Bestellers verwenden. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Lieferant dem Besteller.
- (2) Die aufgrund der Bestellung mit vom Besteller gelieferten Material hergestellten Gegenstände werden in jeweiligem Fertigungszustand Eigentum des Bestellers. Bei Vermischung mit anderen Materialien erwirbt der Besteller entsprechendes Miteigentum.

Der Lieferant verwahrt auf seine Kosten das Miteigentum an den so hergestellten Sachen für den Besteller.

#### **XII. Ersatzteile**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile zu den an den Besteller gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Besteller gelieferten Produkte einzustellen, wird er dem Besteller dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese

Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

### **XIII. Geschäftsgeheimnisse**

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen des Bestellers, technische Einzelheiten wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen als Geschäftsgeheimnis des Bestellers zu behandeln.

Dritten dürfen diese Gegenstände nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit ein Geschäftsgeheimnis allgemein bekannt geworden ist.

Der Lieferant hat dem Besteller bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung den dem Besteller entstehenden Schaden zu ersetzen.

### **XIV. Haftung**

Für etwaige Schadensersatzansprüche haftet der Besteller dem Lieferanten im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für übrige Schäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

### **XV. Auftragsweitergabe**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

## **VI. Rücktritt**

Der Besteller ist - unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts - berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt ist und es dem Lieferanten nicht gelingt, diesen zu beseitigen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

## **XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1)** Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der von dem Besteller angegebene Lieferort. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Bestellers in Coesfeld.
- (2)** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Geschäftssitz des Bestellers (Coesfeld). Der Besteller ist jedoch berechtigt, für Klagen gegen den Lieferanten, auch das für den Sitz oder die zuständige Niederlassung des Lieferanten zuständige Gericht zu wählen. Für die Rechtsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3)** Die Anwendung des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechtes (CISG) wird ausgeschlossen.
- (4)** Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vertragsregelung wird durch eine solche ersetzt, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass Bestimmungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.

Stand 01.07.2011